



Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt  
Postfach 100851, 35338 Gießen

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

**Zustellungsurkunde**

JUWI GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Christian Arnold u.a.  
Energie-Allee 1  
55286 Wörrstadt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
**1060-43.1-53-a-1290-07-00012#2025-00001**

Bearbeiter/in:  
Durchwahl:  
E-Mail:

Datum: 29.07.2026

**V o r b e s c h e i d**

**I.**

**1. Entscheidung**

Auf Antrag vom 25.09.2025 wird der

**JUWI GmbH  
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer  
Christian Arnold u.a.  
Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt**

nach Maßgabe der unter Abschnitt II. aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Voraussetzungen und Vorbehalte nach § 9 Abs. 1a BImSchG der Vorbescheid für das unter Ziffer I.2 näher bezeichnete und in den Antragsunterlagen konzeptionell dargestellte Vorhaben nach § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG „Windpark Feldatal-Windhausen Repowering“ zum vollständigen Austausch

von vier bestehenden Windenergieanlagen durch vier neue Windenergieanlagen in der Gemeinde Feldatal, Gemarkung Windhausen erteilt.

Der Vorbescheid beinhaltet folgende Feststellungen:

- a. Die Zulässigkeit der vier neuen Windenergieanlagen richtet sich unter Berücksichtigung des § 249 Abs. 3 BauGB nach § 35 Abs. 1 BauGB (privilegiertes Vorhaben im Außenbereich).
- b. Den vier neuen Windenergieanlagen stehen keine Darstellungen des Flächennutzungsplans i. S. d. § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB entgegen.
- c. Den vier neuen Windenergieanlagen stehen keine Vorgaben der Landes- oder Regionalplanung im Sinne des § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 BauGB entgegen.

**2. Art und Umfang des Vorhabens**

Die Antragstellerin beabsichtigt den vollständigen Austausch von vier bestehenden Windenergieanlagen (1 × Enercon E-40, 3 × Enercon E-44) in der Gemeinde Feldatal, Gemarkung Windhausen, durch vier neue Windenergieanlagen des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und einer Nennleistung von jeweils 6,8 MW oder alternativ durch sonstige Windenergieanlagentypen, die die vorgenannte Nabenhöhe, den Rotordurchmesser und die Gesamthöhe nicht überschreiten und deren Abstand zwischen der jeweiligen Bestandsanlage und der jeweiligen Neuanlage gleichzeitig höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der jeweiligen Neuanlage beträgt.

Die genauen Standorte der auszutauschenden Bestandsanlagen sowie der diese ersetzenden Neuanlagen des Vorhabens in der Gemeinde Feldatal, Gemarkung Windhausen (Koordinaten gerundet) sind:

| Bestandsanlagen | Flur     | Flst.    | Koordinaten<br>(ETRS89 UTM<br>Zone 32N) |           |                                  | Neuanlagen | Flur      | Flst.     | Koordinaten<br>(ETRS89 UTM Zone 32N) |           |
|-----------------|----------|----------|-----------------------------------------|-----------|----------------------------------|------------|-----------|-----------|--------------------------------------|-----------|
|                 |          |          | Wert Ost                                | Wert Nord |                                  |            |           |           | Wert Ost                             | Wert Nord |
| WEA Bestand 1   | 5<br>22* | 19<br>2* | 515119                                  | 5611472   | vollständiger Austausch<br>durch | WEA 01     | 6<br>22*  | 1<br>6*   | 515623                               | 5611512   |
| WEA Bestand 2   | 22       | 45       | 515127                                  | 5611105   |                                  | WEA 02     | 22        | 33        | 515621                               | 5611061   |
| WEA Bestand 3   | 15       | 9        | 515132                                  | 5610947   |                                  | WEA 03     | 11<br>15* | 4<br>12*  | 515467                               | 5610619   |
| WEA Bestand 4   | 15       | 9        | 515162                                  | 5610810   |                                  | WEA 04     | 11<br>15* | 39<br>25* | 514972                               | 5610360   |

\* Bezeichnung Flur und Flurstück nach Abschluss des derzeit in Feldatal-Windhausen laufenden Flurbereinigungsverfahrens

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Repowering nach § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG.

### **3. Voraussetzungen und Vorbehalte**

Der Vorbescheid erstreckt sich antragsgemäß ausschließlich auf die Feststellungen gemäß Ziffer I.1 Buchstaben a bis c und gilt ausschließlich für das unter Ziffer I.2 beschriebene Vorhaben.

Die Entscheidung über die übrigen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG, die Entscheidung über den Standort insgesamt sowie die Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind nicht Gegenstand dieses Vorbescheids.

Bei Abweichungen zwischen den Antragsunterlagen und diesem Bescheid gilt Letzterer.

### **4. Kosten**

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **II. Antragsunterlagen**

Dem Vorbescheid liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

| <b><u>Bezeichnung</u></b>                                                | <b><u>Datum</u></b> | <b><u>Seiten</u></b> |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------------|----------------------|
| – Anschreiben                                                            | 23.09.2025          | 4                    |
| – Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz            | 23.09.2025          | 5                    |
| – Formular 1/3: Angaben zum Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG      | 23.09.2025          | 1                    |
| – Koordinaten Standort Feldatal Windhausen                               |                     | 1                    |
| – Abstände zur Wohnbebauung vom Mastfußmittelpunkt /Fundamentmittelpunkt |                     | 1                    |
| – Lageplan WSG-SP                                                        | 15.09.2025          | 1                    |
| – Lageplan SP                                                            | 15.09.2025          | 1                    |
| – Lageplan 2H                                                            | 15.09.2025          | 1                    |
| – Ergänzende Flurstücksangaben                                           | 29.10.2025          | 1                    |

### **III. Hinweise**

- a. Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt.  
Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.
- b. Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung und/oder zum Betrieb der Anlage bzw. Anlagenteilen.
- c. Dieser Vorbescheid enthält für die geprüften Genehmigungsvoraussetzungen noch keine für den Bau und Betrieb der WEA maßgeblichen Festlegungen. Die Festlegung der entsprechenden Maßgaben erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Bei den Maßnahmen kann es sich u.a. um Betriebsbeschränkungen oder um konstruktive Maßnahmen handeln.
- d. Im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag sind prüffähige Unterlagen vorzulegen, die eine abschließende Prüfung der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG, die nicht im Tenor im Abschnitt I unter Nr. 1 abgehandelt sind, ermöglichen.
- e. Der Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- f. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Auenverbund Schwalm“ ist durch den Standort der WEA 01 betroffen. Gemäß § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ vom 6. Januar 2000 ist das Herstellen von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig.

### **IV. Begründung**

#### **1. Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 9 Abs. 1a S. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 1.6.2 der 4. BImSchV, Spalte c Buchstabe V des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Gem. § 9 Abs. 1 BImSchG soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden, sofern

die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht.

Betrifft das beantragte Vorhaben eine Windenergieanlage und ist ein Antrag auf Genehmigung noch nicht gestellt, so soll gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht.

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- u. -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014, GVBl. 2014, S.331, das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1, 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420).

## **2.      Verfahrensablauf**

Die JUWI GmbH gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Christian Arnold u.a., Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt (Antragstellerin), hat mit Datum vom 23.09.2025, eingegangen am 25.09.2025, einen Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG zur Prüfung der nachfolgend aufgeführten Genehmigungsvoraussetzungen bzgl. ihres unter I.2 näher beschriebenen Vorhabens nach § 16b Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG „Windpark Feldatal-Windhausen Repowering“ beantragt:

1. Richtet sich die Zulässigkeit der vier antragsgegenständlichen Neuanlagen unter Berücksichtigung des § 249 Abs. 3 BauGB nach § 35 Abs. 1 BauGB (privilegiertes Vorhaben im Außenbereich)?
2. Stehen Darstellungen des Flächennutzungsplans im Sinne des § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB den Neuanlagen entgegen?
3. Stehen Vorgaben der Landes- oder Regionalplanung (Ziele der Raumordnung) im Sinne des § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 BauGB den Neuanlagen entgegen.

Ihr berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheids begründete die Antragstellerin mit einem verringerten Investitionsrisiko durch die verbindliche Klärung o. a. planungsrechtlicher Genehmigungsvoraussetzungen.

Zur Prüfung der beantragten Genehmigungsvoraussetzungen wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Obere Landesplanungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 31 Bauleitplanung und Regionalplanung),
- Untere Bauaufsicht des Vogelsbergkreises,

– Standortgemeinde Feldatal.

Diese wurden aufgefordert, die Unterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen und eine fachbehördliche Stellungnahme abzugeben.

Das Verfahren wurde nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

## **2.1 Anhörung des Vorhabenträgers**

Mit Schreiben vom 14.07.2026 wurde der Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 28.07.2026 zu den Voraussetzungen und Vorbehalten dieses Vorbescheides Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 27.07.2026 hat die Antragstellerin von diesem Anhörungsrecht Gebrauch gemacht.

Inwiefern die Anmerkungen der Antragstellerin Berücksichtigung bei der Entscheidung finden konnten, wurde ihr mit Schreiben vom 29.07.2026 mitgeteilt.

## **2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Entsprechend § 9 Abs. 1a BImSchG findet für den Vorbescheid für Windenergieanlagen abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens nicht statt.

## **3. Gründe für die Erteilung des Vorbescheids**

Nach § 9 Abs. 1a BImSchG soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, wenn das Vorhaben eine Windenergieanlage betrifft und ein Antrag auf Genehmigung noch nicht gestellt ist, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids besteht.

Das berechtigte Interesse für einen Antrag auf Vorbescheid über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 des Baugesetzbuchs besteht nicht, wenn der Vorhabenstandort außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten oder in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, liegt, es sei denn, es handelt sich um ein Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes.

Das Vorhaben „Windpark Feldatal-Windhausen Repowering“ betrifft Windenergieanlagen und ein Antrag auf Genehmigung ist noch nicht gestellt. Da es sich um ein Vorhaben nach § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG handelt, kann das berechtigte Interesse an der Erteilung des Vorbescheids auch bestehen, obwohl sich die Standorte der neuen Anlagen

WEA 01 – WEA 04 außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten oder in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, liegen.

Ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheids liegt vor. Da ein Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG für das Vorhaben „Windpark Feldatal-Windhausen Repowering“ beabsichtigt ist, die Vorabklärung ohne Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen möglich ist und die Bindungswirkung des Vorbescheids bzgl. der Klärung der Fragen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit das Investitionsrisiko des Vorhabenträgers verringert (vgl. (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, 107. EL Mai 2025, BImSchG § 9 Rn. 49, beck-online).

Mit der Erstellung der Genehmigungsunterlagen, insbesondere der Erstellung der erforderlichen Gutachten und die hierfür durchzuführenden Untersuchungen, sind für die Antragstellerin erhebliche Kosten verbunden. Durch die verbindliche Entscheidung über die unter I.1 aufgeführten Genehmigungsvoraussetzungen verringert sich für die Antragstellerin das Risiko verlorener Aufwendungen, da es sich bei den hier zu klärenden Vorbescheidsfragen um Grundvoraussetzungen für die Zulässigkeit des Vorhabens handelt.

Des Weiteren hat die Prüfung durch die an dem Verfahren beteiligten Behörden sowie der Standortgemeinde ergeben, dass hinsichtlich unter I.1 aufgeführten Genehmigungsvoraussetzungen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Vorhaben bestehen.

### **3.1 Regionalplanung**

Die Juwi GmbH plant im Zuge eines Repowering-Projekts, außerhalb der im TRPEM 2016/2020 festgelegten Kulisse der *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE)* vier bestehende Windenergieanlagen (3 x Enercon E-44 und 1X Enercon E-40) östlich der Ortslage Windhausen durch ebenfalls vier Windenergieanlagen (Nordex N175 mit 175 m Rotordurchmesser, 179 m Nabenhöhe, 266,5 m Gesamthöhe und jeweils 6,8 MW Nennleistung oder alternativ durch sonstige Windenergieanlagentypen, die die vorgenannte Nabenhöhe, den Rotordurchmesser und die Gesamthöhe nicht überschreiten und deren Abstand zwischen der jeweiligen Bestandsanlage und der jeweiligen Neuanlage gleichzeitig höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der jeweiligen Neuanlage beträgt zu ersetzen .

Das Repowering von Windenergieanlagen im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 BImSchG ist bis Ablauf des 31. Dezember 2030 außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig. Voraussetzung ist, dass das Vorhaben nicht in einem Natura 2000-Gebiet oder einem Naturschutzgebiet liegt (§ 249 Abs. 3 BauGB).

Diese Voraussetzung wird bei den vorgesehenen Standorten WEA 01 bis WEA 04 erfüllt.

Die bauplanungsrechtliche Privilegierung gilt ausschließlich in einem Umkreis der zweifachen Anlagenhöhe der neuen Anlage um eine Bestandsanlage. Auch diese Vorgabe wird lt. beigefügter Projektskizze beachtet.

Die Standorte WEA 02 bis WEA 04 überlagern ein *Vorranggebiet für Landwirtschaft (VRG LW)* des RPM 2010. Gemäß Plansatz 6.3-1 (Z) hat in den VRG LW die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln. Der Belang der Landwirtschaft ist gegenüber einem Repowering-Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB jedoch nachrangig, da die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen (§ 2 EEG).

Sämtliche Anlagenstandorte überlagern ein *Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (VBG GWS)* RPM 2010. Gemäß Plansatz 6.1.4-12 (G) sollen die VBG GWS in besonderem Maße dem Schutz des Grundwassers dienen. Diese Festlegung steht der Errichtung von WEA planungsrechtlich nicht entgegen.

Der Standort WEA 01 liegt in einem *Vorranggebiet für Natur und Landschaft (VRG NuL)* RPM 2010, das an dieser Stelle auf das amtlich ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ zurückzuführen ist. (Vgl. St. Anz. für das Land Hessen, Ausgabe Nr. 4 vom 24. Januar 2000). Gemäß Plansatz 6.1.1-1 (Z) sind VRG NuL als wesentliche Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems zu sichern und zu entwickeln. Die gebietsspezifischen Schutzziele von Naturschutz und Landschaftspflege haben Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen. Das Planziel 6.1.1-1 bzw. die Inanspruchnahme des VRG NuL stehen dem Repowering unter Bezugnahme auf § 2 EEG raumordnerisch nicht entgegen. Es wird auf den Hinweis unter Ziffer III.f verwiesen.

Das VRG NuL ist unterlagert von einem *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (VBG LW)* RPM 2010. Die Inanspruchnahme des VBG LW ist grundsätzlich zulässig.

Der aktuell in der Neuaufstellung befindliche Regionalplan (RPM-E) sieht in dem vom Repowering-Vorhaben betroffenen Geltungsbereich keine vom RPM 2010 abweichenden Gebietsfestlegungen vor. Die Beschlussfassung über den RPM-E und Vorlage zur Genehmigung ist für die zweite Hälfte des kommenden Jahres vorgesehen. Planungsrechtlich sind daher auch nach der Genehmigung des Plans keine Konflikte zu erwarten.

Die Standorte der vier WEA wurden so gewählt, dass zur Siedlung ein Abstand von mindestens 800 m eingehalten wird. Dies ist aus Sicht der Regionalplanung nicht zu beanstanden. Der auf der Regionalplanebene, bei der Ausweisung der VRG WE im TRPEM 2016/2020, aufgrund landesgesetzlicher Vorgaben (LEP, 4. Änderung) einzuhaltende 1000m-Abstand zu den Siedlungsgebieten ist kein zu beachtendes Ziel für das Repowering-Projekt.

#### Fazit

Im Ergebnis stehen Ziele der Raumordnung dem Repowering-Vorhaben in der vorgesehenen Ausführung nicht entgegen.

### **3.2 Bauleitplanung**

Die Juwi GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, plant das Repowering von 4 zurzeit noch in Betrieb befindlichen WEA durch 4 x Nordex N175 oder alternativ durch sonstige



Windenergieanlagentypen, die die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser und die Gesamthöhe des vorgenannten Anlagentyps nicht überschreiten und deren Abstand zwischen der jeweiligen Bestandsanlage und der jeweiligen Neuanlage gleichzeitig höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der jeweiligen Neuanlage beträgt in 36325 Feldatal. Der Standort der geplanten WEA liegt in der Gemarkung Windhausen im Außenbereich.

Maßgeblich dafür, ob eine WEA als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB alleine die Lage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG).

Windenergiegebiete i. S. d. WindBG sind nach Nr. 1a) die im Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM) 2016/2020 festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie (VRG WE) sowie auch Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen im Flächennutzungsplan (FNP).

Für die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens maßgeblich ist somit die Lage der geplanten WEA innerhalb eines Windenergiegebietes i. S. d. WindBG.

Der Standort der geplanten WEA befindet sich gemäß der Stellungnahme der oberen Landesplanungsbehörde vom 04.11.2025 außerhalb eines im TRPEM 2016/2020 ausgewiesenen VRG WE.

Außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) (hier: VRG WE) ist das Repowering von WEA im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG bis Ablauf des 31.12.2030 nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig. Voraussetzung ist, dass das Vorhaben nicht in einem Natura 2000-Gebiet oder einem Naturschutzgebiet liegt (§ 249 Abs. 3 BauGB). Die vorgesehenen Standorte der geplanten WEA erfüllen diese Voraussetzung.

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 im Außenbereich privilegiert. Privilegierte Vorhaben sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 S. 1 BauGB) ihnen nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Laut Planunterlagen ist die Erschließung gesichert.

Die Bereiche der Standorte der geplanten WEA in der Gemarkung Windhausen sind im wirksamen FNP der Gemeinde Feldatal (1999) als „Flächen für die Landwirtschaft (Bestand)“ dargestellt. Der FNP als öffentlicher Belang (§ 35 Abs. 3 BauGB) steht dem Vorhaben nicht entgegen. Die allgemeine Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ ohne besondere Zweckbestimmung ist keine spezifische, das konkrete Vorhaben grundsätzlich ausschließende Ausweisung.

Die abschließende Prüfung und Bewertung der von dem Vorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Belange obliegt den zuständigen Fachbehörden.

Für die Gemarkungen Windhausen und Zeilbach der Gemeinde Feldatal liegen wirksame FNP-Änderungen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vor. Die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist inzwischen nach § 249 Abs. 1 BauGB entfallen.

### Fazit

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken bezüglich des Repowerings an den vorgesehenen Standorten in der Gemarkung Windhausen der Gemeinde Feldatal von 4 zurzeit noch in Betrieb befindlichen WEA durch 4 x Nordex N175 oder alternativ durch sonstige Windenergieanlagentypen, die die Nabenhöhe, den Rotor-durchmesser und die Gesamthöhe des vorgenannten Anlagentyps nicht überschreiten und deren Abstand zwischen der jeweiligen Bestandsanlage und der jeweiligen Neuanlage gleichzeitig höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der jeweiligen Neuanlage beträgt.

### **3.3 Standortgemeinde**

Die Gemeinde Feldatal erteilte mit Schreiben vom 11.11.2025 ihr Einvernehmen und äußerte in ihrer Stellungnahme vom selben Datum keine Bedenken gegen das Vorhaben.

### **3.4 Zusammenfassende Bewertung**

Betrifft das beantragte Vorhaben eine Windenergieanlage und ist ein Antrag auf Genehmigung noch nicht gestellt, so soll gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht.

Liegen die zur Vorbescheidung gestellten Genehmigungsvoraussetzungen, vor soll der Vorbescheid erteilt werden.

Zusammenfassend hat die Prüfung ergeben, dass den hier geprüften Genehmigungsvoraussetzungen des Vorhabens keine Belange entgegenstehen.

Auch besteht, wie oben dargelegt ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides.

Das der Behörde im Rahmen des § 9 Abs. 1a BImSchG eingeräumte Verfahrensermessens ist eingeschränkt. Im Regelfall soll von dem Instrument Vorbescheid Gebrauch gemacht werden, sofern keine Anhaltspunkte für einen atypischen Sachverhalt erkennbar sind.

Da die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1a BImSchG erfüllt sind und kein atypischer Sachverhalt erkennbar ist, ist der Vorbescheid zu erteilen.

## **V. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

## **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Fachgerichtszentrum  
Goethestraße 41 + 43  
34119 Kassel**

erhoben werden.

Im Auftrag